



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 2002	Nummer 50
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1111	11. 9. 2002	Bek. d. Innenministeriums Zulassung der Auslegung von Eintragunglisten für eine Volksinitiative	970
203030	8. 8. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	970
203204	22. 7. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –	970
203206	31. 7. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherm	970
20530	29. 7. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Polizeiliche Verkehrssicherheitsberatung – Standards zur Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung –	970
2180	5. 8. 2002	Bek. d. Innenministeriums Verbot von Vereinen „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“	972
61105	22. 7. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Umsatzsteuer; Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Umsatzsteuergesetz – UStG) zum 1. 1. 2002 durch das Steueränderungsgesetz 2001	974
6300	12. 8. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (VV Gliederung und Gruppierung)	974
7817	22. 5. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung	975

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
30. 7. 2002	Finanzministerium RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2002	1000
12. 8. 2002	Ministerpräsident Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Angola, Düsseldorf	1000

1111

I.

**Zulassung
der Auslegung von Eintragungslisten
für eine Volksinitiative**

Bek. d. Innenministeriums
v. 11. 9. 2002 – 11/20-16.14 –

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130) wird bekannt gegeben, dass die Landesregierung durch Beschluss vom 10. September 2002 die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen hat. Die Volksinitiative ist auf den folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

„Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dichtbesiedelten Ballungszentren.“

Vertrauensperson der Antragsteller ist:
Herr Siegfried Machalla, Emscherstraße 148, 44653 Herne-Wanne.

Stellvertretende Vertrauensperson ist:
Herr Carsten Dirk Kensy, Unser-Fritz-Straße 119, 44653 Herne-Wanne.

Die Gemeinden sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 VIVBVEG verpflichtet,

1. vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach dieser Veröffentlichung entgegenzunehmen und
2. während der fünften bis zwölften Woche nach der Veröffentlichung für die Eintragung auszulegen.

– MBl. NRW. 2002 S. 970.

203030

**Richtlinien
für Kantinen bei Dienststellen des Landes
(Kantinenrichtlinien)**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 8. 8. 2002 – B 3115 – 0.3 – IV A 4

Nummer 8 meines RdErl. v. 20. 10. 1961 (SMBL. NRW. 203030) erhält folgende Fassung:

Nr. 8

Personen, die für den Kantinentest eingestellt werden, haben vorher durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachzuweisen, dass gegen ihre Beschäftigung nach § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Kosten der Bescheinigung trägt das Land. Darüber hinaus hat der Betreiber der Kantine das Kantinepersonal gem. § 43 Abs. 4 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren jährlich über Tätigkeitsverbote zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2002 S. 970.

203204

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen –
Angemessenheit der von Heilhilfsberufen
in Rechnung gestellten Beträge –**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 22. 7. 2002 – B 3100 – 3.1.5.1 – IV A 4

Mein RdErl. vom 22. 8. 2001 (SMBL. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium mit Wirkung vom 1. 7. 2002 wie folgt geändert:

In Abschnitt X (Sonstiges) Nummer 54 wird die Angabe „0,27 Euro“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.

Die Änderung gilt für Fahrkosten, die nach dem 30. 6. 2002 entstehen.

– MBl. NRW. 2002 S. 970.

203206

**Richtlinien über die Schadenshaftung
der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 31. 7. 2002 – B 2713 – 1.3.6 – IV A 3

I

In Nummer 2.2222 Satz 3 meines RdErl. v. 20. 8. 1985 (SMBL. NRW. 203206) wird der Betrag „10.000,- DM“ durch den Betrag „5.000,- Euro“ ersetzt.

II

Abschnitt I tritt am 1. 1. 2003 in Kraft; bis zum 31. 12. 2002 ist die Haftung auf 5.112,92 Euro beschränkt.

– MBl. NRW. 2002 S. 970.

20530

**Polizeiliche
Verkehrssicherheitsberatung
– Standards zur Verkehrserziehung
und Verkehrsaufklärung –**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 29. 7. 2002 – 41.3 – 6230

Mein RdErl. vom 13. 12. 2001 (MBl. NRW. 2002 S. 390) wird wie folgt geändert:

1

Die **Anlage 1 und 2** werden durch die nachfolgenden neuen Fassungen ersetzt:

**,Anlage 1
Standards
für die Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung
der Verkehrssicherheitsberaterinnen
und Verkehrssicherheitsberater
der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

1.1

Zielgruppen Elementarbereich, Primarbereich, Sekundarstufe I

Themenschwerpunkte:

Vermittlung von Grundinformationen und Übungen als „Erst-Teilnehmer“ des Straßenverkehrs in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindergarten im Elementarbereich sowie aufbauende, systematische Weiterführung in Schulen mit entsprechenden Lerninhalten und Übungen als Fußgänger, als Radfahrer sowie als Benutzer des ÖPNV und Heranführung an den motorisierten Straßenverkehr in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schulen

1.1.1

Zielgruppe Elementarbereich (3-Jahres-Zyklus)

Grundinformationen für Kinder als „Erst-Teilnehmer“ am Straßenverkehr (einschl. „Kindergartenweg-Training“)

Aufklärung von Erziehungsberechtigten über altersspezifische Gefahren für Kinder im Straßenverkehr, insbesondere als Mitfahrer in PKW und als Fußgänger

Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Erzieherinnen/ Erziehern bei der Verkehrserziehung

1.1.2

Zielgruppe Primarbereich (4-Jahres-Zyklus)

Informationen für Schulanfänger und Schulzweigwechsler als Fußgänger/Radfahrer und als Benutzer des ÖPNV mit Hinweis auf besondere Gefahren im Straßenverkehr in der Freizeit und auf dem Schulweg (einschließlich „Schulweg-Training“)

Praktische Radfahrausbildung im öffentlichen Verkehrsraum (zusammen mit Bezirksbeamten/innen)

Zusammenarbeit mit Lehrerinnen/Lehrern bei der Verkehrserziehung sowie Aufklärung von Erziehungsberechtigten über altersspezifische Gefahren von Kindern im Straßenverkehr, insbesondere als Mitfahrer in PKW, als Fußgänger und als Radfahrer

1.1.3

Zielgruppe Sekundarstufe I (6-Jahres-Zyklus)

Informationen für Schüler über altersspezifische Gefahren im Straßenverkehr, insbesondere als Zweiradfahrer; Auswirkungen von Alkohol und Drogen sowie Aggressionen und Imponiergehabe

Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Lehrerinnen/Lehrern bei der Verkehrserziehung sowie Aufklärung von Erziehungsberechtigten über altersspezifische Verkehrsunfallgefahren

1.2

Zielgruppe Sekundarstufe II (3-Jahres-Zyklus)

Themenschwerpunkte:

Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr; verhaltensorientierte Fahranfängerinformationen in Zusammenarbeit mit Schulen, Betrieben, Behörden, Vereinen usw.

Verkehrsaufklärung über altersspezifische Gefahren im Straßenverkehr; insbesondere Auswirkungen von Alkohol und Drogen, erhöhte Risiken durch Aggressionen und Imponiergehabe

Zusammenhänge zwischen Einstellungen, Verantwortungsbewusstsein und Fahrverhalten

2 BE* je Gruppe

4 BE je 3 Gruppen

2 BE je Einrichtung

2 BE je Klasse

2 BE je Klasse

4 BE je 3 Klassen

4 BE je Klasse

4 BE je Einrichtung

4 BE je Klasse bzw.
Jahrgangsstufe

1.3

Zielgruppe „Junge Erwachsene“ – 18 bis 24 Jahre –

Themenschwerpunkte:

Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr; verhaltensorientierte Fahranfängerinformationen in Zusammenarbeit mit Betrieben, Behörden, Vereinen usw. Verkehrsaufklärung über altersspezifische Gefahren im Straßenverkehr; insbesondere Auswirkungen von Alkohol und Drogen, erhöhte Risiken durch Aggressionen und Imponiergehabe

Zusammenhänge zwischen Einstellungen, Verantwortungsbewusstsein und Fahrverhalten

Zeitansatz siehe
Nr. 1.5

1.4

Zielgruppe Senioren

Themenschwerpunkte:

Information über altersspezifische Gefahren im Straßenverkehr in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen usw.

Verkehrsaufklärung über altersspezifische Unfallrisiken; vorbeugende Verhaltensempfehlungen, insbesondere als Radfahrer und als PKW-Fahrer

Zeitansatz siehe
Nr. 1.5

1.5

Zeitansatz für die Beratung der Zielgruppen „Junge Erwachsene“ und Senioren

Für die Zielgruppen „Junge Erwachsene“ und Senioren sind insgesamt 154 Beratungseinheiten (BE) à 45 Minuten vorgesehen. Bei einem zusätzlich gleichen Anteil für sogenannte administrative Aufwendungen (z.B. An-/Abfahrt, Vor-/Nachbereitung) macht dies insgesamt 15% der zugrunde gelegten durchschnittlichen Jahresarbeitsleistung von 1.540 Stunden pro Verkehrssicherheitsberater/-berater aus.

Die Polizeibehörden entscheiden selbst über die anteiligen Aufwendungen innerhalb dieser Zielgruppen. Bei den Senioren ist die Hälfte des vorgesehenen Beratungsansatzes durch den Bezirksdienst zu leisten (siehe Anlage 2, Nr. 1.4).

Anlage 2

**Standards für die Mitwirkung
der Bezirksbeamteninnen und Bezirksbeamten
bei der Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung
der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

1.1

Zielgruppen Elementarbereich, Primarbereich, Sekundarstufe I

Themenschwerpunkte:

Durchführung praktischer Übungen mit „Erst-Teilnehmern“ am Straßenverkehr in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindergärten im Elementarbereich sowie aufbauende, systematische Weiterführung in Schulen mit entsprechenden Übungen als Fußgänger, als Radfahrer sowie als Benutzer des ÖPNV und Heranführung an den motorisierten Straßenverkehr in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schulen

1.1.1

Zielgruppe Elementarbereich (3-Jahres-Zyklus)

Durchführung praktischer Übungen mit „Erst-Teilnehmern“ am Straßenverkehr, einschließlich „Kindergartenweg-Training“

2 BE* je Gruppe

Mitwirkung bei der Aufklärung von Erziehungsberechtigten über altersspezifische Gefahren für Kinder im Straßenverkehr, insbesondere als Mitfahrer in PKW und als Fußgänger

2 BE je 3 Gruppen

* Beratungseinheit à 45 Minuten.

1.1.2

Zielgruppe Primarbereich (4-Jahres-Zyklus)

Durchführung praktischer Übungen mit Schulanfängern und Schulzweigwechslern als Fußgänger/Radfahrer und als Benutzer des ÖPNV mit Hinweis auf besondere Gefahren im Straßenverkehr in der Freizeit und auf dem Schulweg (einschließlich „Schulweg-Training“). Praktische Radfahrausbildung im öffentlichen Verkehrsraum (zusammen mit Verkehrssicherheitsberaterinnen/-beratern)

Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit Lehrerinnen/ Lehrern bei der Verkehrserziehung sowie Aufklärung von Erziehungsbeauftragten über altersspezifische Gefahren der Kinder im Straßenverkehr, insbesondere als Mitfahrer in PKW, als Fußgänger und als Radfahrer

1.1.3

Zielgruppe Sekundarstufe I (6-Jahres-Zyklus)

Mitwirkung bei der Verkehrsaufklärung mit Hinweis auf altersspezifische Unfallgefahren im Wohn- und Schulumfeld, insbesondere als Zweiradfahrer

Unterstützung von Lehrerinnen/ Lehrern und Erziehungsbeauftragten bei der praktischen Verkehrserziehung im Wohn- und Schulumfeld

1.4

Zielgruppe Senioren

Themenschwerpunkte:

Information über altersspezifische Gefahren im Straßenverkehr in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen usw.

Verkehrsaufklärung über altersspezifische Unfallrisiken im unmittelbaren Wohnumfeld, insbesondere als Fußgänger, Radfahrer und Benutzer des ÖPNV

2 BE je Klasse

4 BE je Klasse

2 BE je 3 Klassen

2 BE je Klasse

2 BE je Einrichtung

Durch den Bezirksdienst ist die Hälfte des für diese Zielgruppe insgesamt vorgesehenen Beratungskontingents zu übernehmen.
(siehe Anlage 1, Nr. 1.5)

2180

**Verbot von Vereinen
„MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“**

Bek. d. Innenministeriums
v. 5. 8. 2002 – 44.3 – 2205

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird nachstehend die Ergänzung der Nummer 3 des verfügenden Teils des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. 12. 2000 erlassenen Verbots (Bek. d. Innenministeriums v. 25. 1. 2001 – SMBL. NRW. 2180) bekannt gemacht:

Die in Nr. 3 der Verfügung erwähnten Kennzeichen sind auf S. 5 der Verfügung wie folgt beschrieben:

Das Vereinswappen des „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“ zeigt einen stilisierten weißen behelmten Totenkopf mit rechtsschwingenden Engelsflügeln sowie den Schriftzug „Hells Angels“.

Das äußere Erscheinungsbild zum Zeitpunkt des Verbotes ergibt sich aus der Anlage 1. Die dort dargestellte, von den Vereinsmitgliedern getragene Lederweste weist auf der Rückseite den roten Schriftzug auf weißem Grund „Hells Angels“ auf. Darunter befindet sich der sogenannte „Deadhead“, ein behelmter Totenkopfschädel in den Farben weiß, schwarz, rot mit einem rechtsschwingenden, gelbfarbenen Engelsflügel. Es ist deutlich erkennbar, dass es keinen Hinweis auf den Charter Düsseldorf gibt. Eine solche Hinweispflicht ist auch nicht den Clubstatuten zu entnehmen.

Diese Kennzeichen dürfen nach § 9 Abs. 1 VereinsG nicht mehr öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden.

Werden diese Kennzeichen in im Wesentlichen gleicher Form von nicht verbotenen Teilorganisationen oder selbstständigen Vereinen verwendet, gilt dieses Verbot nach § 9 Abs. 3 VereinsG entsprechend.

Nur ein deutlicher Hinweis auf den Standort eines anderen Chapters, wie in Anlage 2 beispielhaft dargestellt, würde eine Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG gemäß der Rechtsprechung des BGH (NJW 1999, 435) vermeiden.

Anlage 1

Anlage 2



Anlage 1

Anlage 2



61105

**Umsatzsteuer:
Einführung der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers
(§13 b Umsatzsteuergesetz – UStG)
zum 1. 1. 2002
durch das Steueränderungsgesetz 2001**

RdErl. des Finanzministeriums
v. 22. 7. 2002 – S 7279 – 1 – V A 4

Juristische Personen des öffentlichen Rechts schulden – ebenso wie Unternehmer – als Leistungsempfänger die Steuer für folgende steuerpflichtige Umsätze:

1. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferung sicherungsbereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
3. Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Erstehrer.

Die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt (§ 13 b Abs. 1 UStG).

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist das Finanzamt für die Besteuerung dieser Umsätze zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat.

Die Regelungen zum Leistungsempfänger als Steuerschuldner treten an die Stelle des bisherigen Umsatzsteuer-Abzugsverfahrens.

Einzelheiten zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers regelt das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. 12. 2001 – IV D 1 – S 7279 – 5/01, das im Bundessteuerblatt 2001, Teil I, Seite 1013 veröffentlicht ist.

Ich bitte Sie, innerhalb Ihres Geschäftsbereichs auf die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Leistungsempfänger hinzuweisen und deren Beachtung sicherzustellen.

Dieses Rundschreiben wird im Ministerialblatt NRW veröffentlicht. Meinen Runderlass vom 20. 2. 1980 (MBL. NRW. 1980 S. 900) hebe ich hiermit auf.

– MBL. NRW. 2002 S. 974.

6300

**Verwaltungsvorschriften
über die Gliederung und die Gruppierung
der Haushaltspläne
der Gemeinden und Gemeindeverbände
(VV Gliederung und Gruppierung)**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 12. 8. 2002 – 34 – 61.30.24 – 1190/02

Mein RdErl. v. 27. 11. 1995 (SMBL. NRW. 6300) wird wie folgt geändert:

1

Die Anlage 1 „Gliederung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Aufgabenbereichen – Gliederungsplan –“ wird wie folgt geändert:

1.1

Der Abschnitt „02 Hauptverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„02 Innere Verwaltung“

1.2

Die Bezeichnung des Abschnitts „408 Versicherungsamt“ erhält folgende Fassung:

„408 Versicherungsangelegenheiten“

1.3

Der Abschnitt „45 Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz“ erhält folgende Fassung:

„45 Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“

1.4

Nach dem Unterabschnitt „481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes“ wird der neue Unterabschnitt

„485 Vollzug des Grundsicherungsgesetzes“ eingefügt.

1.5

Der Einzelplan „8 Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen“ erhält folgende Fassung:

„8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen“

2

Die Anlage 2 „Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird wie folgt geändert:

2.1

Die Bezeichnung des Abschnitts „02 Hauptverwaltung“ erhält folgende Fassung:

„02 Innere Verwaltung“

2.2

Die Bezeichnung des Unterabschnitts „(020) Hauptamt“ erhält folgende Fassung:

„(020) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten“

2.3

Die Bezeichnung des Unterabschnitts „(021) Organisationsamt“ erhält folgende Fassung:

„(021) Organisationsangelegenheiten“

2.4

Die Bezeichnung des Unterabschnitts „(022) Personalamt“ erhält folgende Fassung:

„(022) Personalangelegenheiten“

2.5

Die Bezeichnung des Unterabschnitts „(023) Rechtsamt“ erhält folgende Fassung:

„(023) Allgemeine Rechtsangelegenheiten“

2.6

Der Abschnitt „06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung“ wird wie folgt gefasst:

„06 Einrichtungen für Soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen.
die gesamte Verwaltung“

Buchbinderei

Elektronische Datenverarbeitungsanlage

Fotokopierstellen

Fremdsprachendienst

Gebäudemanagement

Soweit die bebauten Grundstücke nicht mehr bei anderen Aufgabenbereichen, sondern zentral verwaltet und bewirtschaftet werden (vgl. auch Hinweis zu Einzelplan 8)

Hauptarchiv

Hauptregisteratur

Hausdruckerei

Telekommunikationsdienst

Zentrale Beschaffungsstelle

Zentrale Textverarbeitung“

2.8

Die Bezeichnung des Unterabschnitts „331 Sprech- und Musiktheater“ erhält folgende Fassung:

„331 Theater“

2.9

Die Bezeichnung des Abschnitts „408 Versicherungsamt“ erhält folgende Fassung:

„408 Versicherungsangelegenheiten“

2.10

Die Bezeichnung des Abschnitts „45 Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz“ erhält folgende Fassung:

„45 Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“

2.11

Nach dem Unterabschnitt „481 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes“ wird der neue Unterabschnitt

„485 Vollzug des Grundsicherungsgesetzes“ eingefügt

2.12

Die Bezeichnung des Einzelplans „8 Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen“ erhält folgende Fassung:

„8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen“

3

Die Anlage 3 „Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben in den kommunalen Haushalten nach Arten – Gruppierungsplan –“ wird wie folgt geändert:

3.1

Die Gruppe „05 Bedarfzuweisungen“ erhält folgende Fassung:

„05 Bedarfzuweisungen

051 Bedarfzuweisungen vom Land

052 Bedarfzuweisungen von Gemeinden (GV)“

3.2

Die Gruppe „78 Sonstige soziale Leistungen“ erhält folgende Fassung:

„78 Sonstige soziale Leistungen

781 Leistungen der Grundsicherung an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

782 Leistungen der Grundsicherung an natürliche Personen in Einrichtungen

788 Sonstige soziale Leistungen“

3.3

Die Gruppe „82 Allgemeine Zuweisungen“ erhält folgende Fassung:

„82 Allgemeine Zuweisungen

822 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV)“

4

Die Anlage 4 „Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird wie folgt geändert:

4.1

Die Gruppe „05 Bedarfzuweisungen“ erhält folgende Fassung:

„05 Bedarfzuweisungen

051 Bedarfzuweisungen vom Land

052 Bedarfzuweisungen von Gemeinden (GV)

Finanzhilfen Nachweis im Abschnitt 90, aus einem z.B. bei Leistungen im Bereich der Sozialhilfe Härteaus- gleich

4.2

In der Untergruppe „158 Verrechnungseinnahmen des Verwaltungshaushalts“ wird das Wort „Investitionsmaßnahme“ durch das Wort „Baumaßnahme“ ersetzt.

4.3

Die Gruppe „78 Sonstige soziale Leistungen“ erhält folgende Fassung:

„78 Sonstige soziale Leistungen

781 Leistungen der Grundsicherung an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

Alle Leistungen außerhalb von Einrichtungen, die natürlichen Personen in Form von individuellen Hilfen nach dem Gesetz über die Grundsicherung gewährt werden, unabhängig davon, ob es sich um laufende oder einmalige Leistungen handelt

782 Leistungen der Grundsicherung an natürliche Personen in Einrichtungen

782 Leistungen wie bei der Untergruppe 781, soweit sie für die Unterbringung und Betreuung von Anspruchsberechtigten in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen entstehen, in denen Vollpflege für Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird

788 Sonstige soziale Leistungen

Lastenausgleichsleistungen

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Heimkehrergesetz

Sonstige soziale Leistungen für überörtliche und örtliche Träger, den Bund und andere Kostenträger“

4.4

Die Gruppe „82 Allgemeine Zuweisungen“ erhält folgende Fassung:

„82 Allgemeine Zuweisungen

822 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV)

Leistungen Nachweis im Abschnitt 90, für einen Här- z.B. bei Leistungen im Be- teausgleich reich der Sozialhilfe“

4.5

In der Untergruppe „935 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens“ wird in Absatz 4 in den Sätzen 1 und 3 jeweils das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.

5

Die durch diesen Erlass geänderten Bestimmungen sind – soweit nicht vorab eine Regelung durch Einzelerlass getroffen wurde – erstmals für das Haushaltsjahr 2003 anzuwenden.

– MB1. NRW. 2002 S. 974.

7817

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
II-1 – 0228.27227.08.00 – v. 22. 5. 2002

1 Zuwendungszweck

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – (VV/VVG) –, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sowie des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur in Gemeinden und Ortsteilen von Gemeinden Nordrhein-Westfalens. Die Förderung der Dorferneuerung soll dazu beitragen, die Eigenart der ländlichen Orte zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen zu gestalten.

1.2

Zuwendungen werden auch gewährt für die Finanzierung von Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen damit zusätzliche Einkommen außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie dieser Strukturwandel in der Landwirtschaft und die regionale Vermarktung unterstützt werden. Sie tragen daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Bei landwirtschaftlicher und ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter

- die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung einschließlich baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles,
- der Innenausbau, soweit dieser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Außenwände konstruktiv oder für die Anpassung leerstehender oder freiwerdender land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens notwendig ist,
- kleinere, selbständige bauliche Maßnahmen,

2.2

Begründungen im öffentlichen Bereich, die zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung des Dorfes in die Landschaft beitragen, Maßnahmen, um Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten im Ort zu erhalten, wiederherzustellen oder zu schaffen; ausgeschlossen von der Förderung sind Haus- und Bauerngärten,

2.3

Instandsetzung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf; ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen in Neubau- und Gewerbegebieten sowie Schmutz- und Mischwasserkanalisationen und auch solche Maßnahmen, bei denen die Erhebung eines Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch (BauGB) rechtlich möglich ist; sind Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) rechtlich möglich, so vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Summe dieser Beiträge,

2.4

Entschädigung für Gebäude und deren Abbruch im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3,

2.5

Investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen, sofern sie

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen nicht widersprechen (§ 30 BauGB),
- in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sich in die Eigenart der Umgebung einfügen (§ 34 BauGB) und
- im Außenbereich die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB erfüllen,

2.6

Aufwendungen für Leistungen von Architekten und Ingenieuren in Verbindung mit Maßnahmen nach Nr. 2.5.

2.7

Nicht Gegenstand der Förderung sind

2.7.1

Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden. Bei Maßnahmen nach 2.1 ist eine Kombination mit Mitteln der Denkmalpflege zulässig,

2.7.2

Umsatzsteuer bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.5 und 2.6,

2.7.3

unbare Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern nach 3.1.2 und 3.2. Für Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, gilt Nummer 5.2.1.

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach 2.1–2.4 sind

3.1.1

Gemeinden,

3.1.2

naturliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften.

3.2

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach 2.5 und 2.6 sind

3.2.1

land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2.2

Keine Zuwendungsempfänger sind

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1–2.4:

4.1.1

Gefördert werden nur Gemeinden, Ortsteile und Weiler, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist, sowie landschaftsbestimmende Gehöftgruppen und Einzelhöfe mit erhaltenswerte Bausubstanz.

4.1.2

Bevorzugt gefördert werden Gemeinden, Ortsteile und Weiler,

- die in den benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete liegen,
- für die eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB oder eine Gestaltungssatzung nach § 86 BauO NRW vorliegt,

- die zur Teilnahme an dem Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – unser Dorf hat Zukunft“ gemeldet werden.

4.1.3

Die Dorferneuerungsmaßnahmen müssen den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen. Die Belange des Denkmalschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu wahren; Landschaftspläne sind zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie einer Untersuchung zur Dorferneuerung und die darin enthaltenen Feststellungen über die Veränderungen und Gefährdungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten.

4.2

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.5 und 2.6:

4.2.1

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90.000 € je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

4.2.2

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

4.2.3

Für die zu fördernde Baumaßnahme muss vorliegen:

- die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,
- mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW,
- bei genehmigungsfreien Wohngebäuden eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat.

4.2.4

Zuwendungsempfänger müssen für die zu fördernden Gebäude Nutzungsrechte von grundsätzlich 12 Jahren ab Antragstellung nachweisen und

4.2.5

haben einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit, der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.2.6

Die baulichen Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das bauliche Ergebnis der Umnutzung ortsbildverträglich ist.

4.3

Die Förderung der Maßnahmen nach den Nrn. 2.1–2.6 setzt voraus, dass sie auf der Grundlage eines Planes und ggf. unter Anhörung und Beratung der Beteiligten durchgeführt werden. Pläne im Sinne dieser Richtlinien sind

4.3.1

Bauleitpläne,

4.3.2

sonstige Pläne, die die Gemeinde beschlossen bzw. denen sie zugestimmt hat (z.B. aufgrund von Vorschlägen der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung oder gemäß den Satzungen nach § 34 Abs. 4, 35 Abs. 6 BauGB, § 86 BauO NRW, Gestaltungspläne, Grünordnungspläne).

4.4

Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.6 innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme zu beginnen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen

für Maßnahmen nach Nr. 2.1 je Gebäude und für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1.2: 30 v.H., höchstens 15.000 €, in benachteiligten Gebieten höchstens 20.000 €; bei Gemeinden (GV) richtet sich der Förderungsrahmen nach Nummer 2.4 VVG mit der Maßgabe, dass er 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten darf.

Bagatellgrenzen

bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1.1: 12.500 €, bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1.2: 500 €.

Unbare Eigenleistungen

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.1 sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können berücksichtigt werden. Die Anrechnung darf 60% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, nicht überschreiten.

Ebenso darf die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.2

Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.5 und 2.6

Zu den Aufwendungen bis zu 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 100.000 € je Maßnahme; bei Umnutzung zu Wohnzwecken bis zu 25 v.H., jedoch höchstens 50.000 €.

5.2.3

Die Zuwendungsempfänger dürfen die gem. der „De-minimis-Regelung“ der Europäischen Kommission gewährten Beihilfen von 100.000 € insgesamt innerhalb von 3 Jahren nicht überschreiten. Die Mitteilung im Amtsblatt EG 1996 Nr. C 68 S. 9 ist zu beachten. Gleches gilt für die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001.

5.2.4

Der Anteil der baren Eigenleistungen an den zuwendungsfähigen Ausgaben muss bei positiven Einkünften bis zu 50.000 € 20 v.H., bei positiven Einkünften über 50.000 € bis 70.000 € 30 v.H. und bei positiven Einkünften über 70.000 € 40 v.H. betragen.

Bei positiven Einkünften über 50.000 € bis zu 70.000 € wird der Zuschussatz nach Nr. 5.2.2 um 5 Prozentpunkte und bei positiven Einkünften über 70.000 € um 10 Prozentpunkte gesenkt.

5.3

Bemessungsgrundlage

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.6 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Baukosten und die Baunebenkosten.

Zu den Baunebenkosten zählen nur die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung und/oder Bauabrechnung umfassen. Die Baunebenkosten sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmenträgers nicht erbracht werden können; können Leistungen teilweise nicht erbracht werden, so sind die hierauf entfallenden Baunebenkosten zuwendungsfähig.

Bei Hochbauten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Kostengruppen 200 bis 500 und 700 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993).

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von der Kostengruppe 200 die Ziff. 211 (z.B. Sichern von vorhandenen Bauwerken, Bauteilen, Bewuchs) und 212 (z.B. Abbrechen vorhandener Bauwerke) der DIN 276.

Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtinvestitionsbetrag
abzüglich

- a) nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- b) Umsatzsteuer ergibt die zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich
- c) Eigenleistungen gem. den Nrn. 5.2.1 und 5.2.4 ergibt die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss.

Eine Förderung mehrerer in sich abgeschlossener Fördermaßnahmen eines Antragstellers ist möglich, wobei innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren die in Nr. 5.2.2 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 6.1 VVG ist das für die Bewilligung zuständige Amt für Agrarordnung.

6.2

Die Förderung der Umnutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Gebäude innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Antragstellung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Im übrigen erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Maßnahmen nach 2.1 vor Ablauf von 10 Jahren und bei Maßnahmen nach 2.2 und 2.3 vor Ablauf von 15 Jahren wesentlich geändert werden.

6.3

Die Förderung der Umnutzung nach diesen Richtlinien ist auch möglich, wenn dasselbe Objekt nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)“, „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)“, „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)“ und der „Ländlichen Siedlung“ gefördert wurde.

Die Zweckbindungsfristen nach den v. g. Bestimmungen sind zu beachten. Ein evtl. Widerruf dieser Mittel richtet sich nach deren Bestimmungen.

6.4

Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten dienen, die im Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) vom 25. März 1957 in jeweils geltender Fassung aufgeführt sind, werden aus dem Agrarinvestitionsprogramm (AFP) gefördert.

6.5

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) sind zu beachten.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Die Zuwendungen sind bei dem für das Förderprojekt örtlich zuständigen Amt für Agrarordnung (Bewilligungsbehörde) nach Muster der Anlage 1 zu beantragen.

7.1.2

Gemeinden richten den Antrag unmittelbar, sonstige Antragsteller über die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde an die Bewilligungsbehörde.

7.1.3

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Bei Vorhaben von Gemeinden

- der Plan (Nr. 4.3), ggf. ein Auszug,
- die Kostenberechnung.

Bei Vorhaben von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften

- die Planungsunterlagen,
- die Kostenberechnung,
- eine Bestätigung der Gemeinde, dass das Vorhaben im Rahmen eines Planes (Nr. 4.3)

durchgeführt werden soll.

Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.5 und 2.6 zusätzlich

- die letzten drei vorliegenden Steuerbescheide,
- die Baugenehmigung oder der positive Vorbescheid nach § 71 BauO NRW,
- ggf. der Nachweis der Nutzungsrechte (Nr. 4.2.4),
- der Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Nr. 4.2.5).

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Außer dem Antragsteller erhalten der Kreis und die Gemeinde – soweit diese nicht selbst Antragstellerin ist – je eine Ausfertigung.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1

Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

7.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

8

In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Forsten v. 12. 8. 1998 (SMBL. NRW. 7817) wird aufgehoben. Anlage 3 des letztgenannten RdErl. ist für Verwendungen, die bis zum 31. 12. 2001 getätigten wurden, weiter anzuwenden.

Anlage 1 zum RdErl. vom 22.5.2002

An das
Amt für Agrarordnung

.....
.....

über die Stadt/Gemeinde (als untere Denkmalbehörde)

.....
.....

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung¹**Förderung der Dorferneuerung (Maßnahmen Ziffern 2.1 - 2.4 der Richtlinien)**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung
(RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 22. 5. 2002)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung (Name, Vorname, geb. am):	
Ehegatte (Name, Vorname, geb. am):	
Haupt- und Nebenberuf	
Anschrift (PLZ, Ort/Kreis, Straße, Haus-Nr.):	
Telefon:	
Telefax:	
eMail:	
Auskunft erteilt (Name, Anschrift, Tel. / Fax / eMail):	
Bankverbindung	Konto-Nr.:
	BLZ:
	Kreditinstitut:

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Maßnahme

Objekt:	
Bezeichnung der Maßnahme:	
Durchführungszeitraum:	(Jahr des vorgesehenen Beginns/Jahr der voraussichtlichen Fertigstellung)

3. Gesamtausgaben

- Ermittlung der Ausgaben und des Zuschussatzes -

Gesamtausgaben lt. beiliegender Kostenermittlung	
Beantragter Zuschussatz	
Beantragte Zuwendung	

4. Finanzierungsplan

- Beantragte Zuwendung -

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit			
		200.	200.	200.	Summe
1		2	3	4	5
Gesamtkosten:					
davon	Eigenanteil:				
	Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung):				
	Beantragte/Bewilligte öffentliche Förderung: durch:				
	Beantragte Zuwendung:				

5. Begründung

5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzentration, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):

5.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):

6. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.):

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 7.2 er/sie zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist bzw. die Berechtigung nicht wahnimmt,
 - berechtigt ist und dieses bei den Ausgaben (Netto-Preise) berücksichtigt wird.

Nur bei privaten Antragstellern anzugeben:

- 7.3 er/sie Eigentümer/-in des zu fördernden Objektes ist
- Ja
 - Nein (In diesen Fällen ist eine Zustimmungserklärung des Eigentümers vorzulegen)

Nur bei Städten und Gemeinden anzugeben:

- 7.4 die Einverständniserklärungen beigelegt sind, wenn auch Flächen in die Maßnahme einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen.
- 7.5 ein Haushaltssicherungskonzept
- nicht zu beachten ist.
 - zu beachten ist. Die Maßnahme wird im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes durchgeführt.
- 7.6 bei Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB rechtlich nicht möglich ist.
- 7.7 Beiträge nach KAG
- erhoben werden und von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten abgesetzt wurden.
 - nicht erhoben werden können. Eine Begründung, warum die Erhebung von KAG-Beiträgen rechtlich nicht möglich ist, ist beizufügen.

8. Anlagen (jewells 2fach)

Bei Vorhaben von natürlichen und sonstigen juristischen Personen sowie Personengesellschaften sind beizufügen:

- Kostenberechnung
- Bestätigung der Gemeinde, dass die Durchführung der Maßnahme den Zielen der Bauleitplanung, einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung oder sonstigen Plänen, die durch die Gemeinde aufgestellt wurden, entspricht
- Lageplan (z.B. Kopie aus Kreiskarte, etc.)
- ggf. Bestätigung des Eigentümers
- Fotos des Objektes

Bei Vorhaben von Städten/Gemeinden sind beizufügen:

- Kostenberechnung
- Übersichtsplan TK 25
- Bestandsplan
- Gestaltungsplan
- Fotos
- Bestätigung zu den KAG-Beiträgen
- Einverständniserklärung von Dritten, sofern auch Flächen in die Maßnahme einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen

9. Datenschutz, Kontrollen

9.1 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 9.1.1** die Nachweise über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen des Antragstellers anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden können,
- 9.1.2** die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Antragstellers zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann,
- 9.1.3** die Angaben im und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- 9.1.4** die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.

9.2 Ich erkläre/Wir erklären, dass

- 9.2.1** ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses zu Nrn. 9.1.1 bis 9.1.4 sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
- 9.2.2** bekannt ist, dass die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 9.2.3** bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn ich/wir nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen habe(n),
- 9.2.4** die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I 2034)) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW. 73) sind,
- 9.2.5** die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Investitionen bezeichnen und es zu diesen begleiten werde(n) und erkläre(n), dass ich/wir ihnen das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen werde/werden,
- 9.2.6** der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mitgeteilt wird, ob mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

9.3 Auskunftsrecht / Einsichtnahmerecht

Die Ämter für Agrarordnung sind grundsätzlich verpflichtet, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu geben. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei seinem Auskunftsverlangen Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahmen sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt soweit überwiegende Interessen entgegenstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet würde. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden. Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 20061).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Ehegatten)

Feststellungen des Amtes für Agrarordnung:

Gesamtausgaben:	
Zuwendungsfähige Ausgaben:	
Zuschussatz (%)	
Zuwendung:	

Amt für Agrarordnung.....

(Ort, Datum)

Im Auftrag

Anlage 2 zum RdErl. vom 22.5.2002

An das
Amt für Agrarordnung

.....
.....
.....

Über die Stadt/Gemeinde (als untere Denkmalbehörde)

.....
.....
.....

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung¹**Förderung der Umnutzung (Maßnahmen Ziffern 2.5 - 2.6 der Richtlinien)**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung
(RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v.
22. 5. 2002)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung (Name, Vorname, geb. am):	
Ehegatte (Name, Vorname, geb. am):	
Haupt- und Nebenberuf	
Anschrift (PLZ, Ort/Kreis, Straße, Haus-Nr.):	
Telefon:	
Telefax:	
eMail:	
Auskunft erteilt: (Name, Anschrift, Tel. / Fax / eMail)	
Bankverbindung	Konto-Nr.:
	BLZ:
	Kreditinstitut:

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Maßnahme

Objekt:	
Bezeichnung der Maßnahme:	
Durchführungszeitraum:	(Jahr des vorgesehenen Beginns/Jahr der voraussichtlichen Fertigstellung)

3. Gesamtausgaben

3.1 Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

1.	Gesamtausgaben lt. beiliegender Kostenermittlung €
2.	Förderfähige Gesamtausgaben (ohne Mehrwertsteuer) €
3.	abzüglich	
	20 v.H. bei positiven Einkünften bis zu 50.000 € €
	30 v.H. bei positiven Einkünften über 50.000 € bis 70.000 € €
	40 v.H. bei positiven Einkünften über 70.000 € €
4.	abzüglich unbare Eigenleistungen €
5.	Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage) (Ziffer 2 abzüglich Ziffern 3 und 4) €

3.2 Berechnung des Zuschusssatzes

	A	B
	Höhe des Zuschusssatzes je Maßnahme	Höhe des Zuschusssatzes bei Umnutzung zu Wohnzwecken
Bei positiven Einkünften bis zu 50.000 €	35 v.H.	25 v.H.
Bei positiven Einkünften über 50.000 € bis zu 70.000 € (Reduzierung um 5 Prozentpunkte)	30 v.H.	20 v.H.
Bei positiven Einkünften über 70.000 € (Reduzierung um 10 Prozentpunkte)	25 v.H.	15 v.H.
Beantragter Zuschusssatz: v.H. v.H.

4. Finanzierungsplan

4.1 Beantragte Zuwendung

Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Ziff. 3.1 Nr. 5 (dieses Vordruckes) €
Beantragter Zuschusssatz v.H.
Beantragte Zuwendung	
Höchstsatz bei Maßnahmen nach Buchst. A der Ziffer 3.2 (dieses Vordruckes) beträgt 100.000 €	
Höchstsatz bei Maßnahmen nach Buchst. B der Ziffer 3.2 (dieses Vordruckes) beträgt 50.000 € €

4.2 Finanzierungsplan

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit			
		200.	200.	200.	Summe
1	2	3	4	5	
Gesamtkosten:					
davon Eigenanteil:					
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung):					
Beantragte/Bewilligte öffentliche Förderung: durch:					
Beantragte Zuwendung:					

5. Begründung

- 5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzentration, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):

- 5.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):**

6. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.):

7. Erklärungen

7.1 Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 7.1.2 er/sie Eigentümer/-in des zu fördernden Objektes ist
 Ja
 Nein (In diesen Fällen ist eine Zustimmungserklärung des Eigentümers vorzulegen).
- 7.1.3 er/sie Eigentümer(-in) eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist und dieser Betrieb ein Unternehmen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890,1891) - unbeschadet der gewählten Rechtsform - ist, welches
- grundsätzlich die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschreitet,
 - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

- er/sie Pächter(in) und Landwirt(in) im Sinne von 7.1.3 dieses Formulars ist und ein Nutzungsrecht von grundsätzlich zwölfjähriger Dauer für das zu fördernde Gebäude nachgewiesen werden kann. Ein entsprechender Nachweis ist beigefügt.
- eine Bestätigung der landwirtschaftlichen Alterskasse beigefügt ist.
- er/sie nicht zu den Personen gehört, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten und solche auch nicht beantragt haben.
- es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um ein Unternehmen handelt, bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals beträgt.
- im Antrag keine Aufwendungen (Gewerke) enthalten sind, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderer Förderprogramme gefördert werden.
- für die zu fördernde Maßnahme die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung (dazu zählt auch ein positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW) vorliegt oder dass bei genehmigungsfreien Vorhaben die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat.

7.2 Erklärungen zu den Einkünften

- 7.2.1 er/sie zur Einkommenssteuer veranlagt wird.
Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt (1 € = 1,95583 DM)
- nach den letzten drei Steuerbescheiden €
 - nach dem letzten Steuerbescheid €
- die letzten drei Einkommenssteuerbescheide beigefügt sind.
- 7.2.2 er/sie nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird und erklärt seine positiven Einkünfte und die seines von ihm/ihr nicht getrennt lebenden Ehegatten wie folgt:

aus:	des Antragstellers des Ehegatten
Land- und Forstwirtschaft	
Gewerbebetrieb	
selbständiger Arbeit	
nicht selbständiger Arbeit	
Kapitalvermögen	
Vermietung/Verpachtung	
sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG	

Summe der positiven Einkünfte

- 7.3 der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme aus den als Anlage beigefügten Unterlagen hervorgeht.
- 7.4 innerhalb der letzten drei Jahre im Rahmen der Umnutzung keine Beihilfen (Zuwendungen) von mehr als 100.000 € gewährt worden sind (Erklärung zur "De-minimis-Regelung" der EU. Eine Aufstellung der erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ – unter Angabe von Datum des Bewilligungsbescheides, Zuwendungsgeber, Aktenzeichen, Fördersumme und Subventionswert – ist beigefügt.)

8. Anlagen (jeweils 2fach)

- Lageplan (z.B. Kopie aus Kreiskarte, etc.)
- Bestätigung der Gemeinde, dass die Durchführung der Maßnahme den Zielen der Bauleitplanung, einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung oder sonstigen Plänen, die durch die Gemeinde aufgestellt wurden, entspricht
- Objektpläne
- Bestätigung der landwirtschaftlichen Alterskasse
- Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre (in Kopie)
- ggf. Bestätigung des Eigentümers/Nachweis des Nutzungsrechts
- Kostenberechnung
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit
- positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW vom 1. März 2000 (SGV. NRW. 232) / Baugenehmigung / Erklärung des Antragstellers nach § 67 BauO NRW
- Fotos des Objektes
- ggf. Aufstellung der „De-minimis-Beihilfen“

9. Datenschutz, Kontrollen**9.1 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass**

- 9.1.1 die Nachweise über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen des Antragstellers anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden können,
- 9.1.2 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Antragstellers zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann,
- 9.1.3 die Angaben im und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- 9.1.4 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.

9.2 Ich erkläre/Wir erklären, dass

- 9.2.1 ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses zu Nrn 9.1.1 bis 9.1.4 sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
- 9.2.2 bekannt ist, dass die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 9.2.3 bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn ich/wir nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen habe(n),
- 9.2.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I 2034)) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW. 73) sind,
- 9.2.5 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Investitionen bezeichnen und es zu diesen begleiten werde(n) und erkläre(n), dass ich/wir ihnen das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und

in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen werde/werden,

- 9.2.6** der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mitgeteilt wird, ob mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

9.3 Auskunftsrecht / Einsichtnahmerecht

Die Ämter für Agrarordnung sind grundsätzlich verpflichtet, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu geben. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei seinem Auskunftsverlangen Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahmen sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt soweit überwiegende Interessen entgegenstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet würde. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden. Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 20061).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Ehegatten)

Feststellungen des Amtes für Agrarordnung:

Gesamtkosten:	
Zuwendungsfähige Kosten:	
Zuschusssatz (%)	
Beantragte Zuwendung:	

Amt für Agrarordnung.....
(Ort, Datum)

Im Auftrag

Anlage zum Zuwendungsbescheid vom
Az.:

De-minimis-Bescheinigung

für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen¹. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten "De-minimis"-Beihilfe EUR 100.000/DEM 195.583. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als "De-minimis"-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Bew.-Bescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme €/DEM	Subventionswert €/DEM

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert EUR 100.000/DEM 195.583 verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR/DEM

Die jetzt mit Bescheid vom erfolgte Bewilligung

war daher zu kürzen auf €/DEM
(Subventionswert €/DEM

konnte ungekürzt erfolgen mit €/DEM
(Subventionswert €/DEM

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Tel.:
Fax:

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefördert.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

¹ Amtsblatt der EG L 10 vom 13.01.2001

Anlage 3 zum RdErl. vom 22.5.2002

Zuwendungsempfänger

Ort, Datum

Telefon:

An das
Amt für Agrarordnung

über die Stadt/Gemeinde (als untere Denkmalbehörde) *)

Verwendungs-/Zwischenachweis¹⁾

(für Verwendungen, die ab 1. Januar 2002 getätigt wurden)

Betr.: Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung/Umnutzung;
hier: Mein/Unser Antrag vom

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Amtes für Agrarordnung vom
, Az.: wurden zur Finanzierung der o.a.

Maßnahme
insgesamt bewilligt:

Zuschüsse € (1 € = 1,95583 DM)

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischenachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeföhrten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

*) nur bei zusätzlichen Zuwendungen nach den Förderrichtlinien Denkmalpflege (SMBI. NRW 224)
1) Nichtzutreffendes streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis (1 € = 1,95583 DM)

1 Einnahmen	It. Finanzierungsplan	It. Abrechnung
1.1 Eigenleistung € €
1.1.1 unbare Eigenleistungen € €
1.1.2 Barmittel € €
1.2 Zuschüsse für Baumaßnahmen € €
1.3 sonstige Darlehen (Geldgeber angeben) € €
Summe € €

2 Ausgaben (1 € = 1,95583 DM)

**2.1 Ausgabengliederung lt.
Kostenberechnung**

Maßnahme 1	Investitionsbetrag (brutto einschl. bare Eigenleistungen) € 2	Mehrwertsteuer € 3	förderungsfähiger Betrag € 4
2.1.1 Dorferneuerung (Maßnahmen 2.1 bis 2.4 der Richtlinie)			
2.1.1.1 Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter			
2.1.1.2 Begrünungen im öffentlichen Bereich			
2.1.1.3 Gestaltung von Dorfstraßen, -plätzen einschließlich der Grün- und Freiraumgestaltung			
2.1.1.4 Entschädigung für Gebäude und deren Abbruch die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 2.2 und 2.3 der Richtlinie stehen			
2.1.1.5. Investition insgesamt			

2	Ausgaben (1€ = 1,95583 DM)
----------	-----------------------------------

2.1 Ausgabengliederung lt. Kostenberechnung
--

Maßnahme 1	Investitionsbetrag (brutto einschl. bare Eigenleistungen) € 2	Mehrwertsteuer € 3	förderungsfähiger Betrag € 4
2.1.2 Umnutzung (Maßnahmen 2.5 bis 2.6 der Richtlinie)			
2.1.2.1 Investive Maßnahmen zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausub- stanz u.a. für Wohn-, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungszwecke			
2.1.2.2 Aufwendungen von Ingenieuren und Architekten			
2.1.2.3 Investition insgesamt			

2.2 Tatsächlich entstandene Ausgaben

Maßnahme 1	Tatsächliche Ausgaben ¹⁾ € 2	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid € 3	geprüfte und anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben laut Abrechnung ^{2) 3)} € 4
2.2.1 Dorferneuerung (Maßnahmen 2.1 bis 2.4 der Richtlinie)			
2.2.1.1 Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung landwirtschaftlicher und ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter			
2.2.1.2 Begrünungen im öffentlichen Bereich			
2.2.1.3 Gestaltung von Dorfstraßen, -plätzen einschließlich der Grün- und Freiraumgestaltung			
2.2.1.4 Entschädigung für Gebäude und deren Abbruch, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3 der Richtlinie stehen			
2.2.1.5 Investition insgesamt			

- 1) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde)
- 2) Abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte
- 3) Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

2.2 Tatsächlich entstandene Ausgaben

Maßnahme 1	Tatsächliche Ausgaben ¹⁾ € 2	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid € 3	geprüfte und anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben laut Abrechnung ^{2) 3)} € 4
2.2.2 Umnutzung (Maßnahmen 2.5 bis 2.6 der Richtlinie)			
2.2.2.1 Investive Maßnahmen zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz u.a. für Wohn-, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungszwecke			
2.2.2.2 Aufwendungen von Ingenieuren und Architekten			
2.2.2.3 Investition insgesamt			

- 1) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde)
- 2) Abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte
- 3) Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

III.1 Mehr-/Minderausgaben 2.2.1 - 2.2.1.5 (1 € = 1,95583 DM)			
III.2 Mehr-/Minderausgaben 2.2.2 - 2.2.2.3 (1 € = 1,95583 DM)			

IV. Bestätigungen

1. Es wird vom Zuwendungsempfänger bestätigt, dass
 - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
 - die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.
2. Schlussabrechnungen und Belege über die gesamten Kosten liegen vor.
3. Die Belegsammlung wird aufbewahrt bei:

4. Die Gebühren für die Architektenleistungen, statischen Berechnungen und sonstigen Ingenieurleistungen sind auf dem Beiblatt berechnet. Die Berechnung für Architekten- und Ingenieurgebühren anderer Stellen sind dort ebenfalls aufgeführt.
Die Belege wurden auf einer Belegliste zusammen gefasst.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers:

5. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde
Der (Zwischen-) Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine / die nachstehenden Beanstandungen:

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift der Bewilligungsbehörde:

II.**Finanzministerium****Anteil der Gemeinden
an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2002**

RdErl. des Finanzministeriums
v. 30. 7. 2002 - KomF 1112 - 6 - IV B 3 -

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das II. Quartal 2002 auf

165.186.464 EUR

festgesetzt.

Auf die Gemeinden werden 165.186.464 EUR entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt.

– MBl. NRW. 2002 S. 1000.

Ministerpräsident**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Angola, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 12. 8. 2002 - III.3-01.08-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Angola in Düsseldorf ernannten Herrn Professor Klaus D. Nielen am 6. August 2002 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Am Bonneshof 30 (Orion-Haus), 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/47 07 310
Fax: 0211/15 45 39

Sprechzeiten: Mi und Fr 14.00–16.00 Uhr

– MBl. NRW. 2002 S. 1000.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569